

BVSK-RECHT AKTUELL – 2018 / KW 48

- **Gebrauchtwagenkauf, Bestreiten mit Nichtwissen des Vorhandenseins von Garantiebedingungen im Serviceheft durch den früheren Besitzer**

LG Darmstadt, Urteil vom 21.09.2018, AZ: 2 O 41/18

In dem vom LG Darmstadt entschiedenen Rechtsstreit ging es um einen am 26.06.2012 erstmals zugelassenen Pkw, welchen die Rechtsvorgängerin der Beklagten hergestellt hatte. Dieses Fahrzeug war ab Werk mit einem Serviceheft versehen. Darin war der Kläger als „2. Besitzer“ eingetragen. Auf der Titelseite der damals durch die Rechtsvorgängerin der Beklagten verwendeten Servicehefte stand „Service- und Garantieheft“. ... ([weiter auf Seite 2](#))

- **LG Münster lehnt alleinige Schätzung anhand Fraunhofer in der Berufung ab, Nebenkosten für Winterbereifung bestätigt**

LG Münster, Urteil vom 28.08.2018, AZ: 03 S 48/18

Der Kläger und Geschädigte eines Verkehrsunfalls machte zunächst vor dem AG Bocholt (AZ: 13 C 136/17) und sodann vor dem LG Münster als Berufungsinstanz restliche Mietwagenkosten geltend. Die Eintrittspflichtigkeit der verklagten unfallgegnerischen Haftpflichtversicherung dem Grunde nach zu 100 % stand fest. Vorgerichtlich kürzte die Versicherung die unfallbedingt entstandenen und berechneten Mietwagenkosten und berief sich auf den Fraunhofer-Marktpreisspiegel. ... ([weiter auf Seite 6](#))

- **BVSK-Honorarbefragung als taugliche Schätzgrundlage**

AG Marienberg, Urteil vom 22.10.2018, AZ: 3 C 458/18

Hintergrund

Die Parteien streiten um restliches Sachverständigenhonorar. Die Haftung des beklagten Haftpflichtversicherers ist dem Grunde nach unstreitig. Auf die Sachverständigenrechnung in Höhe von 809,90 € regulierte die Beklagte lediglich 676,00 €. Die Differenz bildet die Klageforderung. ... ([weiter auf Seite 8](#))

- **Kein Verweis auf günstigere Referenzwerkstatt, wenn fachliche Qualifikation fehlt**

AG Wolfenbüttel, Urteil vom 20.11.2018, AZ: 17 C 46/18

Die Parteien streiten um restlichen Schadenersatz nach einem Verkehrsunfall. Die Haftung des beklagten Haftpflichtversicherers steht dem Grunde nach außer Streit. Nach dem Unfall beauftragte der Kläger den Sachverständigen L. mit der Erstellung eines Schadengutachtens. Der Sachverständige bezifferte die erforderlichen Reparaturkosten nach Abzug einer Wertverbesserung auf netto 2.912,63 €. ... ([weiter auf Seite 9](#))

- **Gebrauchtwagenkauf, Bestreiten mit Nichtwissen des Vorhandenseins von Garantiebedingungen im Serviceheft durch den früheren Besitzer**

LG Darmstadt, Urteil vom 21.09.2018, AZ: 2 O 41/18

Hintergrund

In dem vom LG Darmstadt entschiedenen Rechtsstreit ging es um einen am 26.06.2012 erstmals zugelassenen Pkw, welchen die Rechtsvorgängerin der Beklagten hergestellt hatte. Dieses Fahrzeug war ab Werk mit einem Serviceheft versehen. Darin war der Kläger als „2. Besitzer“ eingetragen. Auf der Titelseite der damals durch die Rechtsvorgängerin der Beklagten verwendeten Servicehefte stand „Service- und Garantieheft“. Enthalten waren „Garantiebedingungen“ mit folgenden Klauseln:

"1.3 Allgemeine Garantiebestimmungen

[...] Alle Garantieansprüche enden mit Ablauf der Garantiefrist. Für einen innerhalb der Garantiefrist angemeldeten, aber bis zu deren Ablauf nicht beseitigten Fehler gilt die Garantiefrist bis zur Beseitigung des Fehlers. Ist der Fehler nicht vorführbar oder das Vorliegen eines Fehlers oder die Beseitigung strittig, erlischt der Anspruch jedoch zwei Monate nach der letzten Nachbesserung oder der Erklärung des [...] Service Partners oder von [...], der Fehler sei beseitigt oder es liege kein Fehler vor. Eine Unterbrechung oder ein Neubeginn der Garantiefrist durch Nachbesserung oder Prüfung der Beanstandung oder Verhandlungen über den Anspruch begründende Umstände ist ausgeschlossen. [...]

3.3 Andere Ausschlüsse

Weiterhin sind Garantieansprüche ausgeschlossen

[...]

c) wenn das Kraftfahrzeug ohne vorherige Genehmigung durch [...] mit nicht spezifikationsgerechtem Kraftstoff, u. a. so genanntem Biodiesel, betankt wurde und es sich um einen Schaden an einer Fahrzeugkomponente handelt, deren Funktion potenziell durch die Betankung mit nicht spezifikationsgerechtem Kraftstoff beeinträchtigt werden kann. [...]"

Das streitgegenständliche Fahrzeug wurde gebraucht von der Leasing GmbH von einem Autohaus erworben und sodann vom Kläger als Leasingnehmer als Unternehmer im Bereich der Wasseraufbereitung genutzt. Die Übergabe des Fahrzeugs an den Kläger fand am 29.10.2012 statt.

Am 18.03.2014 blieb das streitgegenständliche Fahrzeug bei einer Laufleistung von 103.498 km mit einem Motorschaden stehen. Der Händler, zu welchem das Fahrzeug verbracht wurde, kontaktierte das Kundeninfocenter der Rechtsvorgängerin der Beklagten. Diese ließ die in dem Fahrzeug verbaute Kraftstoffhochdruckpumpe einschließlich des darin befindlichen Kraftstoffs durch die Herstellerin der Pumpe untersuchen.

Ergebnis dieser Untersuchung war, dass ursächlich für den eingetretenen Schaden die Verwendung eines Kraftstoffs mit Rapsmethylestergehalt gewesen war. Deshalb lehnte die Rechtsvorgängerin der Beklagten unter ausdrücklicher Bezugnahme auf Punkt 3.3 c) die Übernahme von Instandsetzungskosten gemäß Garantiebedingungen ab.

Hierauf ließ der Kläger ein eigenes Gutachten erstellen, welches zu dem Ergebnis kam, dass Ursache für den Motorschaden eine nicht ausreichende Wärmebehandlung einer in der Hochdruckpumpe verbauten Rolle gewesen war. Dies führte zu einem massiven Verschleiß und zur Verteilung von feinen Metallspänen im gesamten Kraftstoffsystem. Eine Falschbetankung als Schadenursache habe sich nicht bestätigt.

Der Kläger nutzte das Fahrzeug nicht weiter, dies verblieb in unrepariertem Zustand bei der Händlerin und wurde dort nach Ende der Laufzeit des Leasingvertrags von der Leasinggeberin abgeholt. Letztere erteilte dem Kläger am 09.02.2015 eine Schlussrechnung mit einer Restforderung in Höhe von 11.531,23 € zuzüglich Mehrwertsteuer. Die Rechnung wurde auf Schäden und Mängel über die normale Abnutzung gestützt und berücksichtigte den verbliebenen Motorschaden.

Hierauf begehrte der Kläger von der Beklagten Schadenersatz und berief sich hierbei auf die von der Rechtsvorgängerin der Beklagten angepriesene zweijährige Neuwagengarantie. Zuletzt forderte der Kläger konkreten Schaden in Form tatsächlicher Mietwagenkosten für die Nutzung eines Ersatzfahrzeugs im Hinblick auf das mit Motorschaden liegende gebliebene streitgegenständliche Fahrzeug in Höhe von 4.439,67 €. Weiterhin forderte er Leasinggebühren wie auch Versicherungsprämien für ein geleastes Ersatzfahrzeug in Höhe von 1.465,47 € ein.

Hiergegen wandte sich die Beklagte und bestritt mit Nichtwissen, dass der Kläger die für den Erhalt der Neuwagengarantie erforderlichen Inspektions- und Wartungsarbeiten durchführen lassen habe. Ohne die Vorlage des zu dem Fahrzeug gehörenden Serviceheftes sei es der Beklagten nicht möglich, zu prüfen, ob die Garantiebedingungen eingehalten seien. Aufgrund der unstreitigen Eintragung des Klägers als „2. Besitzer“ im Serviceheft stehe fest, dass die Garantiebedingungen in Form des Garantie- und Servicehefts an den Kläger übergeben worden seien. Ansonsten berief sich die Beklagte auf die Falschbetankung und bestritt den Schaden auch der Höhe nach.

Hierauf bestritt der Kläger wiederum den konkreten Inhalt des unstreitig im Fahrzeug befindlichen Servicehefts – insbesondere das Vorhandensein der von der Beklagten benannten Garantiebedingungen – mit Nichtwissen. Er habe das Serviceheft nie gesehen oder gar geöffnet und keine Kenntnis davon, ob sich darin tatsächlich die von der Beklagten vorgetragenen Garantiebedingungen befinden. Ihm sei der Inhalt des Servicehefts einschließlich der dort vorgenommenen Eintragungen gänzlich unbekannt gewesen. Die Eintragung der erfolgten Wartungen in das Serviceheft müsse durch Werkstattmitarbeiter bzw. Sachverständige erfolgt sein, welche das Serviceheft selbstständig gesucht, genutzt und anschließend im Fahrzeug wieder hinterlegt hätten. Der Kläger habe das Serviceheft dabei weder übergeben noch entgegengenommen.

Weiterhin behauptete der Kläger, er habe vom Vorhandensein einer Herstellergarantie zunächst nichts gewusst und erstmals am 04.04.2016 aufgrund einer Internetrecherche davon erfahren.

Vor diesem Hintergrund war der Kläger der Auffassung, da er nicht auf das Vorhandensein von Garantiebedingungen hingewiesen worden sei wären die Garantiebedingungen jedenfalls nicht wirksam einbezogen worden.

Aussage

Das LG Darmstadt wies die Klage ab und setzte sich unter anderem mit der Frage auseinander, ob ein Kunde zu deren Einbeziehung explizit auf Garantiebedingungen im Serviceheft hingewiesen werden muss.

Das LG Darmstadt kam zu dem Ergebnis, dass Ansprüche des Klägers wegen des Ablaufs der Garantiefrist erloschen seien. Ausweislich Ziffer 1.3 der Garantiebedingungen ist der Garantieanspruch u.a. zwei Monate nach der Erklärung des Herstellers, es liege kein Fehler vor, erloschen. Diese Frist war im vom LG Darmstadt zu entscheidenden Fall bereits verstrichen.

Das Bestreiten des Klägers des Vorhandenseins der Garantiebedingungen im Serviceheft mit Nichtwissen sei hier unzulässig gewesen. Das Gericht habe vor diesem Hintergrund davon ausgehen müssen, dass das Serviceheft mit entsprechenden Garantiebedingungen versehen war. Zu Handlungen und Vorgängen, die sich in ihrem eigenen Lebens- oder Handlungsbereich zugetragen haben, könne sich eine Partei nicht mit Nichtwissen erklären, denn was Gegenstand der eigenen Wahrnehmung ist, muss der Partei bekannt sein. Eigenen Handlungen oder Wahrnehmungen seien dabei Vorgänge im eigenen Geschäfts- oder Verantwortungsbereich gleichgestellt.

Dieser Bereich sei hier tangiert. Für die Zulässigkeit einer Erklärung mit Nichtwissen komme es dann nicht mehr auf die mehr oder weniger zufällige sowie auch subjektiv steuerbare tatsächliche Wahrnehmung an, sondern die objektive Wahrnehmungsmöglichkeit. Hierzu führt das LG Darmstadt wie folgt aus:

„Wer den Inhalt eines Schriftstücks aus generellem Desinteresse nicht selbst zur Kenntnis nimmt, kann sich damit als Prozesspartei nicht entlasten. Dies gilt im eigenen Geschäfts- und Verantwortungsbereich unabhängig davon, ob die Partei den Eingang bzw. das Vorhandensein eines Schriftstücks tatsächlich wahrgenommen hat, solange sie nur den eigenen Zugang dazu bzw. die eigene Wahrnehmungsmöglichkeit hatte (...).“

Bezüglich des Klägers ging das LG Darmstadt von dieser Wahrnehmungsmöglichkeit aus. Dieser habe bis zum Schadeneintritt mit dem Fahrzeug binnen eineinhalb Jahren knapp 100.000 km zurückgelegt. Der Kläger habe mehr als ausreichend Gelegenheit gehabt, sich mit den Eigenschaften des Fahrzeugs einschließlich des darin hinterlegten Servicehefts vertraut zu machen.

Nach Ansicht des LG Darmstadt bestanden auch keine Bedenken gegen die erfolgreiche Einbeziehung der Garantieklauseln als sogenannte Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB). Diese könnten auch ohne entsprechende Hinweise Vertragsbestandteile werden. Dies gelte bei AGB zwischen Unternehmen, welche branchenüblich verwendet würden. Eine branchenübliche Verwendung liege vor, wenn sich in einer Branche eine Verkehrssitte derart gebildet habe, dass Verträge nur unter Einbeziehung der AGB geschlossen werden.

Es sei gerichtsbekannt, dass die Gewährung einer Herstellergarantie unter Aufnahme von Garantiebedingungen in ein Serviceheft und dessen Unterbringung im Fahrzeug – oftmals im Handschuhfach – bei der Automobilherstellung branchenüblich sei. In diesem Zusammenhang betonte das Gericht die Eigenschaft des Klägers als Unternehmer und nicht Verbraucher und war der Ansicht, als solcher habe der Kläger nicht auf das Vorhandensein solcher Garantiebedingungen gesondert hingewiesen werden müssen.

Vor diesem Hintergrund lehnte das LG Darmstadt die Klage auf Schadenersatz ab.

Praxis

Der Kläger stützte seine Ansprüche hier auf die vom Hersteller eingeräumte Garantie. Folge der Garantiebedingungen, welche im Serviceheft aufgeführt waren, war allerdings, dass der Kläger mit seinen Ansprüchen gemäß Ziffer 1.3. der Garantiebedingungen ausgeschlossen war. Die Zwei-Monats-Frist war abgelaufen.

Der Kläger versuchte, dieses Problem dadurch zu umgehen, dass er behauptete, er hätte von diesen Garantiebedingungen niemals Kenntnis erlangt. Diese seien folglich auch vertraglich nicht mit einbezogen worden. Damit hatte er allerdings vor dem LG Darmstadt keinen Erfolg. Der Kläger durfte hier nicht mit Nichtwissen bestreiten, dass ein solches Garantieheft mit entsprechenden Garantiebedingungen vorhanden war, da er bei der langandauernden Nutzung

des Fahrzeugs ausreichend Gelegenheit dazu hatte, sich von diesen Umständen Kenntnis zu verschaffen.

Allerdings betonte das LG Darmstadt den Umstand, dass es sich beim Käufer um einen Unternehmer gehandelt hat, welcher demgemäß weitergehenden Pflichten unterliegt als Verbraucher. Die Entscheidung ist also nicht ohne Weiteres auf Verbrauchsgüterkäufe übertragbar.

- **LG Münster lehnt alleinige Schätzung anhand Fraunhofer in der Berufung ab, Nebenkosten für Winterbereifung bestätigt**

LG Münster, Urteil vom 28.08.2018, AZ: 03 S 48/18

Hintergrund

Der Kläger und Geschädigte eines Verkehrsunfalls machte zunächst vor dem AG Bocholt (AZ: 13 C 136/17) und sodann vor dem LG Münster als Berufungsinstanz restliche Mietwagenkosten geltend. Die Eintrittspflichtigkeit der verklagten unfallgegnerischen Haftpflichtversicherung dem Grunde nach zu 100 % stand fest.

Vorgerichtlich kürzte die Versicherung die unfallbedingt entstandenen und berechneten Mietwagenkosten und berief sich auf den Fraunhofer-Marktpreisspiegel. Die hiergegen gerichtete Klage vor dem AG Bocholt blieb weitaus überwiegend erfolglos. Das AG Bocholt bestätigte den Fraunhofer-Marktpreisspiegel als geeignete Schätzgrundlage.

In der Berufung sah dies das LG Münster allerdings anders und änderte die Entscheidung ab, sodass weitere Mietwagenkosten in Höhe von 322,70 € zugesprochen wurden.

Aussage

Das LG Münster änderte die erstinstanzliche Entscheidung des AG Bocholt und erteilte der Schätzung erforderlicher Mietwagenkosten allein anhand des Fraunhofer-Marktpreisspiegels eine klare Absage.

Dahingehend beruhe das Urteil des AG Bocholt auf einer Rechtsverletzung, da die ersatzfähigen Mietwagenkosten nach ständiger Rechtsprechung der Kammer auf Grundlage des arithmetischen Mittels zwischen der Schwacke-Liste und der Fraunhofer-Liste („Fracke“) zu schätzen seien.

Zwar komme dem Richter bei der Schätzung der Schadenhöhe gemäß § 287 ZPO ein weiter Ermessensspielraum zu, diese Schadensschätzung wie auch die Anwendung des richterlichen Ermessens beim Beweisverfahren unterlägen in der Berufungsinstanz allerdings der vollständigen Nachprüfung.

Die Schätzung anhand des Fraunhofer-Marktpreisspiegels sah das LG Münster nicht als sachlich überzeugend an. Zur Schätzmethode nach „Fracke“ führte das LG Münster aus:

„Beide der genannten Listen sind Kritikpunkten ausgesetzt, die jedenfalls teilweise berechtigt erscheinen. Umgekehrt gibt es auch jeweils Argumente für die Anwendung der beiden Listen. Gegen die Kombination der beiden Listen durch die Bildung eines arithmetischen Mittels spricht zwar, dass die Nachteile der beiden Listen kumuliert werden. Zu beachten ist allerdings, dass sich die Nachteile der beiden Listen durch die Bildung eines arithmetischen Mittels zumindest teilweise ausgleichen. Diese Berechnungsweise ist damit vorzuzugswürdig.“

Die Schätzung der erforderlichen Mietwagenkosten nahm das LG Münster anhand der Fahrzeugklasse des verunfallten Fahrzeugs vor (Seat Alhambra 2.0 TDI Ecomotive, Klasse 7). Maßgeblich war die PLZ der Region des Wohnorts des Klägers.

Weiterhin bestätigte das LG Münster Aufschläge für die Ausstattung des Mietwagens mit Winterreifen (10,00 € täglich). Von dem Abzug einer Eigensparnis sah es ab, da klassenniedriger angemietet worden war.

Praxis

Die Schätzung anhand eines Mittelwerts zwischen dem Schwacke-Automietpreisspiegel und dem Fraunhofer-Marktpreisspiegel ist mittlerweile weit verbreitet, wird allerdings auch kritisiert.

So erteilte das OLG Frankfurt/ Main im Urteil vom 22.09.2016 (AZ: 1 U 231/14) der sogenannten Mittelwertlösung eine Absage. Diese Lösung zwingt dazu, den maßgeblichen Wert aus beiden Tabellen zu ermitteln und erfordert einen zusätzlichen Rechenschritt. Da die Fraunhofer-Liste Zusatzkosten nicht aufführt, führe auch dies zur Verwendung der Schwacke-Liste. Durch die Bildung eines solchen Mittelwerts würde auch die von beiden Tabellenwerken grundsätzlich beanspruchte Orientierung an empirisch ermittelten, tatsächlich vorkommenden Preisen aufgegeben.

Dem arithmetischen Mittel lägen vielmehr regelmäßig Preise zugrunde, die weder in der Schwacke-Erhebung noch in der Umfrage des Fraunhofer-Instituts in dieser Form festgestellt worden wären.

- **BVSK-Honorarbefragung als taugliche Schätzgrundlage**
AG Marienberg, Urteil vom 22.10.2018, AZ: 3 C 458/18

Hintergrund

Die Parteien streiten um restliches Sachverständigenhonorar. Die Haftung des beklagten Haftpflichtversicherers ist dem Grunde nach unstrittig.

Auf die Sachverständigenrechnung in Höhe von 809,90 € regulierte die Beklagte lediglich 676,00 €. Die Differenz bildet die Klageforderung.

Aussage

Der Kläger hat Anspruch auf Zahlung weiterer 133,80 €, der Klage ist vollumfänglich stattzugeben. Zwischen dem Geschädigten und dem Sachverständigen wurde keine Preisvereinbarung getroffen, sodass das Gericht die erforderlichen Kosten im Sinne des § 249 BGB schätzt.

Der Kläger bezieht sich in seiner Klagebegründung auf die BVSK-Honorarbefragung 2015, die nach ständiger Rechtsprechung des BGH eine taugliche Schätzgrundlage für die Erforderlichkeit von Sachverständigenkosten darstelle.

Vorliegend wurde ein Wiederbeschaffungswert von brutto 3.800,00 € ermittelt. Daraus ergibt sich ein Honorarkorridor von 509,00 € – 554,00 € aus der Honorarbefragung. Das abgerechnete Grundhonorar in Höhe von 583,00 € liegt danach nur geringfügig über dem üblicherweise abgerechneten Betrag. Aufgrund der nur geringen Überschreitung kann nicht von einem deutlich erkennbar überhöhten Grundhonorar ausgegangen werden.

Hinsichtlich der Nebenkosten orientieren sich die abgerechneten Beträge ebenfalls an der Honorarbefragung 2015. Die getrennte Abrechnung von Grundhonorar und Nebenkosten ist dabei nicht zu beanstanden, ebenso wenig wie die pauschale Geltendmachung von Schreibkosten sowie Kosten für Telekommunikation und Porto.

Danach sind die vom Sachverständigen geltend gemachten Beträge ebenfalls vollumfänglich zu erstatten.

Praxis

Auch das AG Marienberg schätzt die erforderlichen Sachverständigenkosten anhand der BVSK-Honorarbefragung 2015. Die Nebenkosten können separat geltend gemacht werden und sind nicht mit dem Grundhonorar abgegolten.

- **Kein Verweis auf günstigere Referenzwerkstatt, wenn fachliche Qualifikation fehlt**
AG Wolfenbüttel, Urteil vom 20.11.2018, AZ: 17 C 46/18

Hintergrund

Die Parteien streiten um restlichen Schadenersatz nach einem Verkehrsunfall. Die Haftung des beklagten Haftpflichtversicherers steht dem Grunde nach außer Streit.

Nach dem Unfall beauftragte der Kläger den Sachverständigen L. mit der Erstellung eines Schadengutachtens. Der Sachverständige bezifferte die erforderlichen Reparaturkosten nach Abzug einer Wertverbesserung auf netto 2.912,63 €.

Die Beklagte zahlte hierauf lediglich 1.032,76 € mit der Begründung, dass statt der vom Sachverständigen aufgeführten Komplettlackierung des Stoßfängers aufgrund von Vorschäden lediglich eine Spotlackierung gerechtfertigt sei. Zudem müsse sich der Kläger auf eine nicht markengebundene Fachwerkstatt verweisen lassen – vorliegend ein konkret benannter Reparaturbetrieb in Salzgitter.

Aussage

Nach Ansicht der AG Salzgitter ist die Hauptforderung des Klägers vollumfänglich begründet. Der Kläger kann nach § 249 Abs. 2 S. 1 BGB den zur Herstellung erforderlichen Geldbetrag verlangen.

An der Richtigkeit des vorgerichtlich eingeholten Sachverständigengutachtens besteht kein Zweifel. Der beauftragte Sachverständige ist öffentlich bestellt und vereidigt. Er hat das Fahrzeug besichtigt und auf dieser Grundlage ein umfassendes Schadengutachten erstellt.

Nach den Ausführungen des Sachverständigen L. kommt eine Spotlackierung des Stoßfängers entgegen der Auffassung des Versicherers nicht in Betracht. An dem Stoßfänger ist eine kollisionsbedingte Deformation entstanden, die durch eine Spotlackierung nicht beseitigt werden kann. Einen Vorteilsausgleich wegen der vorhandenen Vorschäden hat der Sachverständige in seinem Gutachten vorgenommen.

Die Beklagte hat zudem keine Gründe vorgetragen, weshalb die günstigere Spotlackierung ausreichen soll. Es ist weder ersichtlich, wer dies auf Seiten der Beklagten festgestellt hat noch welche Kompetenz diese Person hat, zumal das Fahrzeug nicht selbst in Augenschein genommen wurde.

Hinsichtlich der fiktiven Abrechnung der Reparaturkosten kann der Geschädigte gemäß § 254 Abs. 2 BGB gehalten sein, seine Abrechnung auf die Kosten einer günstigeren Reparaturmöglichkeit zu beschränken.

„Die Verpflichtung zur Geringhaltung des Schadens greift ein, wenn der Schädiger den Geschädigten auf eine günstigere Reparaturmöglichkeit in einer mühelos ohne Weiteres zugänglichen freien Werkstatt verweist und darlegt und ggf. beweist, dass eine Reparatur in dieser Werkstatt vom Qualitätsstandard her der Reparatur in einer markengebundenen Fachwerkstatt entspricht, und wenn er gegebenenfalls vom Geschädigten aufgezeigte Umstände widerlegt, die diesem eine Reparatur außerhalb der markengebundenen Fachwerkstatt unzumutbar machen würde.“

Die hier vorzunehmenden Arbeiten kann die vom Versicherer benannte Firma jedoch nicht in gleicher Qualität durchführen wie eine markengebundene Fachwerkstatt. Der Firma M. fehlt es an Mitarbeitern mit fachspezifischer Ausbildung für Karosseriearbeiten an BMW-Fahrzeugen, dies hat der Sachverständige im Rahmen eines Ortstermins selbst überprüft.



Der Kläger muss sich mithin nicht auf diesen Betrieb verweisen lassen.

Praxis

Grundsätzlich muss sich ein Geschädigter nur dann auf eine günstigere Referenzwerkstatt verweisen lassen, wenn diese die erforderlichen Reparaturarbeiten in gleicher Qualität durchführen kann wie eine markengebundene Fachwerkstatt. Fehlt es den Mitarbeitern des Referenzbetriebes an einer erforderlichen Qualifikation, so muss sich der Geschädigte nicht auf den Betrieb und damit die günstigeren Stundenverrechnungssätze verweisen lassen.